

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Dankmarshäuser Rhäden"**

Stand 05.12.2023

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“ vom 16.05.1995 (ThürStAnz Nr. 21/1995 S. 876),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz. Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 5 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
5. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der aktuell geltenden Fassung,
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
7. Zweite Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“ vom 08.11.2023 (ThürStAnz Nr. 49/2023 S. 1585), in Kraft getreten am 05.12.2023.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist die Schutzgebietskarte mit den Kartenblättern 01 bis 17 gemäß § 1 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“ vom 08.11.2023 (ThürStAnz Nr. 49/2023 S. 1585).

Die aktuell geltende Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung in der Fassung der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“ vom 08.11.2023 (ThürStAnz Nr. 49/2023 S. 1585) wird nach dem Verordnungstext angefügt.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Dankmarshausen, Gemeinde Stadt Werra-Suhl-Tal, im Wartburgkreis gelegene Teil des Rhäden, entlang der hessisch-thüringischen Landesgrenze, zwischen der Ortsverbindungsstraße Dankmarshausen – Großensee und dem Obersuhler Weg wird unter der Bezeichnung "Dankmarshäuser Rhäden" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 108,5 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 17 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Abgrenzung, so gilt die betreffende Fläche als nicht im Naturschutzgebiet liegend. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Wartburgkreises aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

(1) Der abgegrenzte Bereich wird durch die im Naturraum Berkaer Becken liegende, durch tektonische Vorgänge und Auslaugungsprozesse entstandene und auf natürliche Weise feuchte Senke, genannt Rhäden, charakterisiert und bildet eine geologische und biologische Einheit mit den Rhäden von Obersuhl und Bosserode in Hessen.

Das Naturschutzgebiet wird von nahezu unzerschnittenen Grünlandflächen geprägt. Es beinhaltet einen wechselnd breiten, etwa 2,5 km langen Abschnitt entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze, der Bestandteil des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Thüringen“ ist. Der sogenannte ehemalige Grenzstreifen bietet ein abwechslungsreiches Band aus Gewässern, Grünland, Hochstaudenfluren und durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen. Größere und zahlreiche kleine Nassbereiche mit permanenten und temporären Wasserflächen, ein Abschnitt des Bachlaufs Suhl (Rhedengraben) und des Riedbaches sowie mehrere Gräben, Röhrichte, Feuchtwiesen und kleinflächige Auenwälder bilden ein ausgedehntes Mosaik an Feuchtlebensräumen. An den sanft ansteigenden Rändern der Senke im Süden und Westen herrschen trockenere Verhältnisse vor.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. großflächige, extensiv bewirtschaftete Grünland-Pflanzengesellschaften, insbesondere Frisch-, Feucht- und Naßwiesen, zu erhalten und in Verbindung mit der Wiederherstellung

der natürlichen Standortbedingungen zu fördern sowie mit deren Vielfalt und Artenreichtum die Voraussetzung für die Vermehrung und Entwicklung von Amphibien sowie Tagfaltern, Libellen und anderen Insekten zu schaffen,

2. die weiträumige, offene Landschaft als Lebensraum, Brut- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten, insbesondere die hier heimischen Wiesenbrüter und an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten, aber auch als überregional bedeutende Rast- und Ruhezone für Zugvögel zu sichern und zu entwickeln,
3. das vielgestaltige Biotopmosaik entlang der hessisch-thüringischen Grenze, insbesondere bestehend aus Gebüsch- und Waldentwicklungsflächen, extensiv genutztem Grünland, Gewässern mit ganzjähriger oder temporärer Wasserführung und teilweisen Verlandungsbereichen sowie Feuchtflächen, als Lebensraum für die hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln,
4. das Bach- und Grabensystem sowie die Schilfröhrichte als wertvolle Biotope für Amphibien und Fische sowie Brutgebiete für Schilfbewohner zu bewahren und die Fließgewässer soweit wie möglich naturnah zu entwickeln,
5. die sich auf Teilflächen des Gebietes potentiell natürlich entwickelnden Auwälder zu fördern,
6. das Naturschutzgebiet als Teil des EU-weiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten und zu entwickeln,
7. das von weitgehend intensiver Nutzung umgebene Gebiet als wichtigen Trittstein eines Verbundsystems der Feuchtbiotope im Mittleren Werratal zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen oder abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
12. Wildäcker, Kirrungen oder Wildfütterungen anzulegen,
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. Grünland zu düngen sowie ab dem 01.03. jeden Jahres zu walzen oder zu schleifen,
15. Pestizide anzuwenden,
16. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
17. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
19. Gehölze, insbesondere Auwälder, forstwirtschaftlich zu nutzen,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen durch Berechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und Tätigkeiten und durch Grundeigentümer oder deren Beauftragte sowie das Befahren mit Fahrrädern auf dem ausgewiesenen Rhäden-Rundweg und dem noch vorhandenen ehemaligen Kolonnenweg,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln, unbemannte Luftfahrzeuge oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,

4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die Nutzung und Pflege des Offenlandes in folgendem Umfang und folgender Art und Weise:
 - a) die Grünlandnutzung durch ordnungsgemäße extensive Mahd oder Beweidung mit einem an den Aufwuchs angepassten Tierbesatz und unter besonderer Berücksichtigung der in dem Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögel, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 bis 16,
 - b) die ordnungsgemäße Ackernutzung auf den bestehenden Ackerflächen in der Gemarkung Dankmarshausen, Flurstücke 2452, 2460, 2463, 2475, 2568 (teilweise), 2571 (teilweise), 2582 (teilweise) und 2598 oder deren Umwandlung in Grünland,
 - c) die bestimmungsgemäße Erhaltung, Nutzung und Pflege des hochstämmigen Obstbaumbestandes am Obstlehrpfad entlang des Weges zum Lindenhauptkopf; abweichende oder weitergehende Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
2. die Ansitzjagd auf Haarwild in der Zeit vom 16.07. bis 28.02. jeden Jahres; weitergehende Formen der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12; die Neuerrichtung von jagdlichen Einrichtungen bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Staubauwerken; der Ersatzneubau mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und die Steuerung der Staubauwerke zur Regulierung des Wasserstandes nach den am Schutzzweck des Gebietes (§ 2 Abs. 2) orientierten Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde,
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an
 - a) dem Beobachtungsstand am Lindenhauptkopf; dessen Ersatzneubau mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 - b) der Weide-Infrastruktur; Erweiterungen und der Ersatzneubau baugenehmigungspflichtiger Anlagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen, Wegen, Gräben, Fließ- und Stillgewässern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde und
 - d) geodätischen Festpunkten einschließlich deren Nutzung,

5. rechtlich vorgeschriebene Beschilderungen, Kennzeichnungen oder Absperrungen; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Beschilderungen, Kennzeichnungen und Absperrungen sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung und Umweltinformation, wenn sie auf Veranlassung, mit Ermächtigung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
6. Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen der für Naturschutz zuständigen Behörden und der Stiftung Naturschutz Thüringen oder in deren Auftrag; sonstige Forschungs-, Erkundungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen
 - a) auf Veranlassung oder im Einvernehmen mit beziehungsweise mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde oder
 - b) auf Grundlage eines Natura-2000-Managementplans, soweit sie über die zulässige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde, oder
 - c) auf Grundlage des Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplans für das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
7. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
8. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des amtlichen Vermessungswesens durch Behördenbedienstete oder von ihnen damit beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck nach § 2 zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 5026-305 (TH-Nr. 240) „Dankmarshäuser Rhäden“ und ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 5127-401 (TH-Nr. 18) „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitats von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3150 – Natürliche nährstoffreiche Seen
- 6510 – Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes

2. folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Nördlicher Kammolch

3. folgende übergreifende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

a) der eutrophen Stillgewässer mit ihren Verlandungsbereichen sowie

b) der Feucht- und Frischwiesen

in einer flachen Auslaugungssenke im Bad Salzunger Buntsandsteinland mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz.

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören insbesondere:

a) Stillgewässer mit ihren Verlandungsröhrichten,

b) großflächige, extensiv genutzte Grünlandflächen mit feuchten Bereichen sowie

c) Auwaldreste, Gehölz- und Sumpfhabitats

in dem weiträumig unverbauten und störungsarmen Werratal.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für folgende Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Blässgans (*Anser albifrons*)

Blässhuhn (*Fulica atra*)

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)

Dohle (*Corvus monedula*)

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Gänsesäger (*Mergus merganser*)
Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
Graugans (*Anser anser*)
Graureiher (*Ardea cinerea*)
Grauspecht (*Picus canus*)
Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
Heringsmöwe (*Larus fuscus*)
Höckerschwan (*Cygnus olor*)
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Knäkente (*Anas querquedula*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Kranich (*Grus grus*)
Krickente (*Anas crecca*)
Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
Löffelente (*Anas clypeata*)
Mittelmeermöwe (*Larus michahellis*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Pfeifente (*Anas penelope*)
Raubseeschwalbe (*Sterna caspia*)
Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Reiherente (*Aythya fuligula*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Rotschenkel (*Tringa totanus*)
Saatgans (*Anser fabalis*)
Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
Schellente (*Bucephala clangula*)
Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)
Schnatterente (*Anas strepera*)
Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Silbermöwe (*Larus argentatus*)
Silberreiher (*Egretta alba*)
Singschwan (*Cygnus cygnus*)
Spießente (*Anas acuta*)
Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)
Steinwälzer (*Arenaria interpres*)
Steppenmöwe (*Larus cachinnans*)
Stockente (*Anas platyrhynchos*)
Sturmmöwe (*Larus canus*)
Tafelente (*Aythya ferina*)
Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)
Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)
Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
Wachtel (*Coturnix coturnix*)
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Zwergmöwe (*Larus minutus*)
Zwergsäger (*Mergus albellus*)
Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den landwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständige Naturschutzbehörde informiert die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263–277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen, unter denen eine Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist, nicht nachkommt.

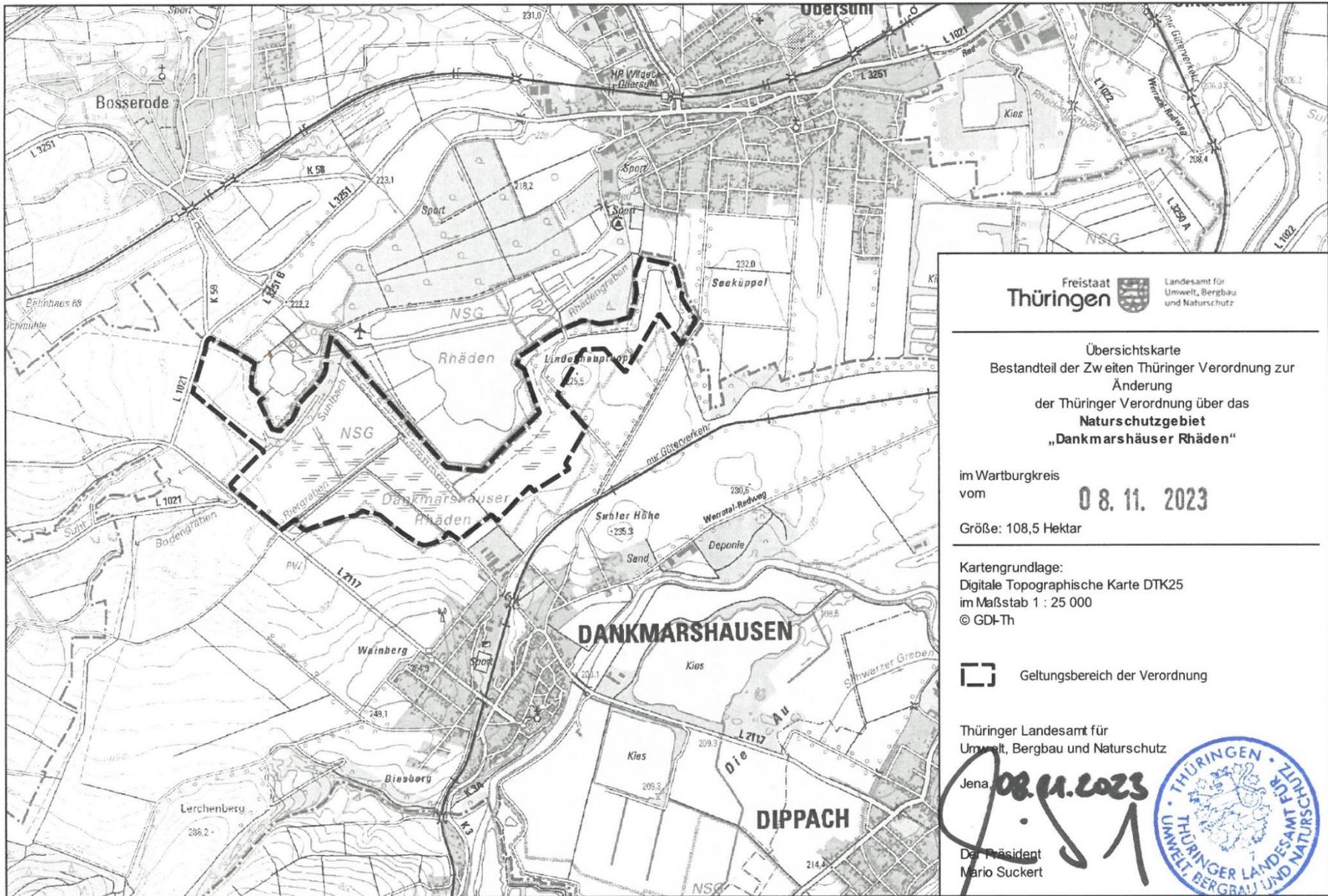
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Beseitigungsverfügungen

(1) Für die Anordnung von Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 9
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Freistaat Thüringen Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Übersichtskarte
 Bestandteil der Zweiten Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das **Naturschutzgebiet „Dankmarshäuser Rhäden“**

im Wartburgkreis vom **08.11.2023**
 Größe: 108,5 Hektar

Kartengrundlage:
 Digitale Topographische Karte DTK25
 im Maßstab 1 : 25 000
 © GDI-Th

 Geltungsbereich der Verordnung

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 Jena, **08.11.2023**
 Der Präsident
 Mario Suckert

